



TU Clausthal

Europarechtliche Aspekte von Einspeisemanagement und Redispatch

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht

Forschungsbereichsordinator Energierecht am EFZN

Göttingen, 12. April 2013





Gliederung

- **Vorbemerkung: Relevanz europarechtlicher Vorgaben für Einspeisemanagement und Redispatch**
- Derzeitige Rechtslage: Einspeisemanagement
 - ➔ Einspeisevorrang von EE und KWK
- Derzeitige Rechtslage: Redispatching
 - ➔ Vorgaben zur Vergütung
- Weitere Entwicklung: Netzkodizes
 - ➔ Netzkodizes zu Operational Security und zu Capacity Allocation and Congestion Management



Relevanz europarechtlicher Vorgaben für Einspeisemanagement und Redispatch

- Zunehmender Konkretisierungsgrad europarechtlicher Vorschriften im Energiesektor
 - Primärrecht, z.B. freier Warenverkehr, Art. 23 ff. AEUV; Kartellrecht, Art. 101 ff. AEUV; Beihilfenverbot, Art. 107 ff. AEUV
 - Energiebinnenmarktpakete, insbesondere EltRL, StromHVO, ACER-VO
 - Umwelt- und Klimaschutzgesetzgebung, insbesondere ErneuerbarenRL, EnergieeffizienzRL, Treibhausgasemissionsrecht
 - vereinfachte Rechtsetzung im Komitologieverfahren

- Anwendung auf spezielle Fragestellungen wie Einspeisemanagement und Redispatch nicht mehr ausgeschlossen
 - Ausdifferenzierung des europarechtlichen Rahmens durch Leitlinien und Netzkodizes
 - EuGH-Entscheidung zu Preisregelungen für den italienischen Dispatching-Markt (EuGH 21.12.2011, Rs. C-242/10 – Enel Produzione)



Gliederung

- Relevanz europarechtlicher Vorgaben für Einspeisemanagement und Redispatch
- **Derzeitige Rechtslage: Einspeisemanagement**
 - **Einspeisevorrang von EE und KWK**
- Derzeitige Rechtslage: Redispatching
 - Vorgaben zur Vergütung
- Weitere Entwicklung: Netzkodizes
 - Netzkodizes zu Operational Security und zu Capacity Allocation and Congestion Management



Einspeisemanagement: Einspeisevorrang von EE und KWK EU-Recht

- Art. 15 (3), 25 (4) EltRL (StrombinnenmarktRL 2009/72/EG)
 - für ÜNB Inanspruchnahme von EE-Anlagen im Einklang mit Art. 16 RES-RL; Möglichkeit des Vorrangs für KWK-Anlagen
 - für VNB Möglichkeit des Vorrangs für EE- und/oder KWK-Anlagen
- Art. 16 (2) RES-RL (ErneuerbarenRL 2009/28/EG)

Vorbehaltlich der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes

 - Gewährleistung der Übertragung und Verteilung von EE-Strom (lit. a))
 - vorrangiger oder garantierter Netzzugang für EE-Strom (lit. b))
 - vorrangiger Abruf von EE-Anlagen; angemessene netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen, um Einspeisebeschränkungen für EE-Strom möglichst gering zu halten; besondere Melde- und Abhilfepflichten bei umfassenden Einspeisebeschränkungen für EE-Anlagen (lit. c))
- Art. 15 (5) EffRL (EnergieeffizienzRL 2012/27/EU)
 - betrifft Stromeinspeisung aus hocheffizienten KWK-Anlagen
 - Regelung im wesentlichen entsprechend Art. 16 (2) RES-RL



Einspeisemanagement: Einspeisevorrang von EE und KWK Rechtsgrundlagen

- Erhebliche Auslegungsschwierigkeiten
 - Begriffe nicht definiert
 - Abnahme- und Vergütungspflichten für EE, KWK EU-rechtlich nicht geregelt
 - unterschiedliche Systeme des Netzzugangs
 - vorrangiger Netzzugang: insbesondere bei fester Einspeisevergütung (so Deutschland)
 - garantierter Netzzugang: insbesondere bei Quotensystemen
 - unterschiedliche Systeme des Dispatching (Abruf der Erzeugungsanlagen)
 - central dispatch durch ÜNB (so z.B. Irland, Italien)
 - self dispatch (so Deutschland)

- Unklarheiten bzgl. Einspeisevorrang z.B.
 - gilt „vorrangiger Netzzugang“ uneingeschränkt (obwohl auch ein System „garantierten Netzzugangs“ zulässig wäre)?
 - betrifft „Dispatching“ auch
 - das Herunterregeln von Anlagen durch den ÜNB bei self dispatch?
 - den Abruf von Regelenergie durch den ÜNB?



Einspeisemanagement: Einspeisevorrang von EE und KWK

■ Netzanschluss- und Netznutzungsregelungen für EE in Europa (2011)

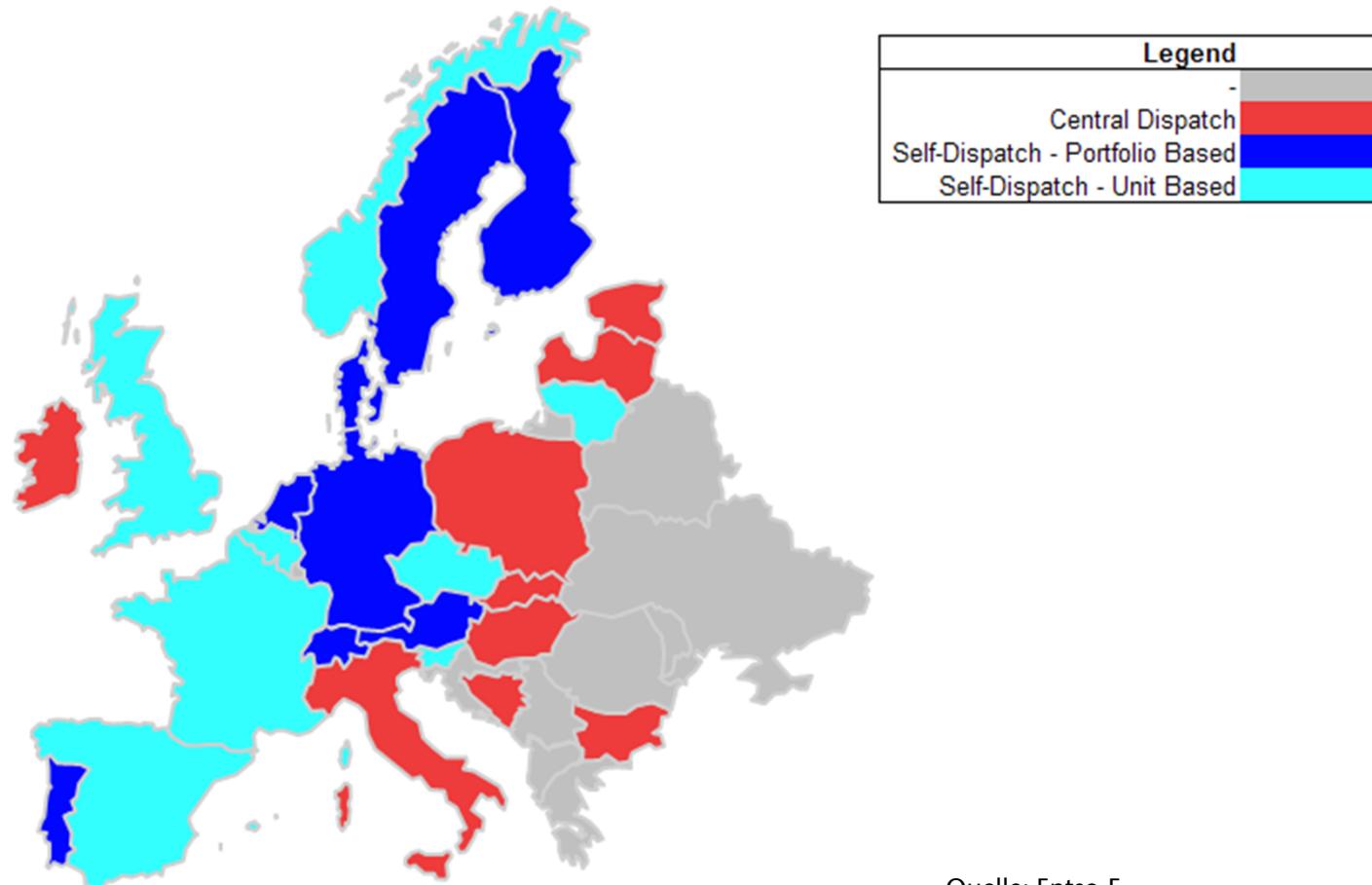
Country	Grid connection	Use of the grid (access regime and priority dispatching)
Austria	Non-discriminatory	Guaranteed access
Belgium	Priority connection	Priority access
Denmark	Non-discriminatory	Priority access
Finland	Non-discriminatory	Guaranteed access without priority dispatching
France	Non-discriminatory	Guaranteed access without priority dispatching
Germany	Priority connection	Priority access
Ireland	Non-discriminatory	Priority access
Italy	Priority connection	Priority access
Netherlands	Non-discriminatory	Guaranteed access without priority dispatching
Norway	Non-discriminatory	Guaranteed access without priority dispatching
Poland	Non-discriminatory	Priority access
Spain	Priority connection	Priority access
Sweden	Non-discriminatory	Guaranteed access without priority dispatching
UK	Non-discriminatory	GB: Guaranteed access, without priority dispatch NI: Guaranteed access

Quelle: ACER/CEER, gekürzt



Einspeisemanagement: Einspeisevorrang von EE und KWK

Balancing Process in place





Einspeisemanagement: Einspeisevorrang von EE und KWK

- Derzeit für Deutschland weitreichender Einspeisevorrang für EE und KWK
 - einschließlich Einspeisemanagement (§ 13 Abs. 2a EnWG, § 11 Abs. 1 EEG)

- Einschränkungen aus wirtschaftlichen Gründen (Kosten Regelenergie, negative Börsenpreise) derzeit nur auf vertraglicher Basis vorgesehen
 - vgl. § 8 Abs. 3 und Abs. 3a EEG
 - dürfte mit EU-Recht vereinbar sein, da keine dem § 4 Abs. 2 S. 1 EEG vergleichbare Regelung, die vertragliche Einschränkungen des Einspeisevorrangs grundsätzlich untersagt



Einspeisemanagement: Einspeisevorrang von EE und KWK

- Einschränkungen des Einspeisevorrangs bei Fortentwicklung des EEG?
 - prozentuale Beschränkung der EE-Einspeisung? (z.B. dena-Verteilnetzstudie)
 - dürfte grundsätzlich mit EU-Recht vereinbar sein, (nur) soweit zur Vermeidung von Netzausbau erforderlich
 - grundsätzlich weiter Spielraum der Mitgliedstaaten bzgl. Netzausbau
 - Vermeidung von Regelenergiekosten, negativen Börsenpreisen?
 - Einschränkungen nach Art. 16 (2) RES-RL nur aus Gründen der Netzzuverlässigkeit und Netzsicherheit vorgesehen
 - Einschränkungsbefugnis aus wirtschaftlichen Gründen sehr zweifelhaft
- Einschränkung des Abnahme- und Vergütungsanspruches denkbar
 - nationale Kompetenz (Art. 3 (3) und Erwägungsgründe 25, 60 RES-RL)
 - z.B. genereller Übergang zu Direktvermarktung (vgl. „Strompreisbremse“)
 - würde wirtschaftlichen Anreiz zur Einspeisung verringern
- Fazit: Trotz europarechtlicher Absicherung des Einspeisevorranges ist eine Einschränkung durch Modifikation der Abnahme- und Vergütungspflichten möglich



Gliederung

- Relevanz europarechtlicher Vorgaben für Einspeisemanagement und Redispatch
- Derzeitige Rechtslage: Einspeisemanagement
 - Einspeisevorrang von EE und KWK
- **Derzeitige Rechtslage: Redispatching**
 - **Vorgaben zur Vergütung**
- Weitere Entwicklung: Netzkodizes
 - Netzkodizes zu Operational Security und zu Capacity Allocation and Congestion Management



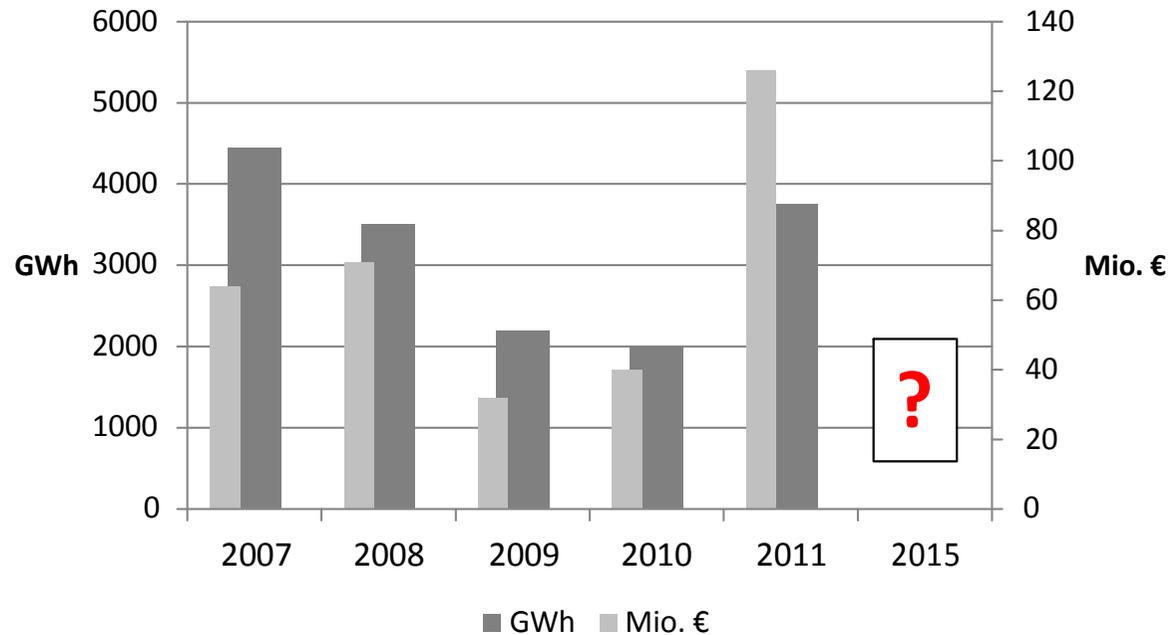
Redispatching: Vorgaben zur Vergütung

■ Definition

- „strombedingter Redispatch“: Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von netztopologisch nahe dem von einer Überlastung betroffenen Netzelement liegenden Erzeugungsanlagen oder Speichern, um den Stromfluss auf die betrieblich zulässigen Maximalwerte zu begrenzen. Dazu werden auf Anweisung des ÜNB Kraftwerke auf der Seite mit dem Erzeugungsüberschuss in der Wirkleistungseinspeisung reduziert und Kraftwerke auf der anderen Seite in der Wirkleistungseinspeisung erhöht (BNetzA, Festlegungen BK6-11-098 und BK8-12-019 v. 30.10.2012)
- „Redispatching“: a measure activated by one or several System Operators by altering the generation and/or load pattern, in order to change physical flows in the Transmission System and relieve a Physical Congestion” (Art. 2 (2) Netzkodex CACM)

Redispatching: Vorgaben zur Vergütung

- Entwicklung der Redispatchmengen und –kosten



Quelle: Schmitz/Bucksteeg/Weber, Universität Duisburg-Essen; BNetzA, Festlegung BK8-12-019



Redispatching: Vorgaben zur Vergütung

- Gesetzlicher Rahmen nach § 13 Abs. 1a und 1b EnWG
 - Verpflichtung der Betreiber von Anlagen zur Speicherung oder zur Erzeugung elektrischer Energie ab 10 MW zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungseinspeisung auf Anforderung der ÜNB gegen angemessene Vergütung
 - Erzeugungsauslagen: notwendige Auslagen für konkrete Anpassungen der Einspeisung
 - Betriebsbereitschaftsauslagen: notwendige Auslagen für die Vorhaltung oder Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage
 - Unterfall marktbezogener Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG
 - Festlegungsermächtigung der BNetzA nach § 13 Abs. 1a S. 3 EnWG
- BNetzA, Festlegungen v. 30.10.2012
 - zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der ÜNB in die Fahrweise der Erzeugungsanlagen (Az. BK6-11-098)
 - zur Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung (Az. BK8-12-019)



Redispatching: Vorgaben zur Vergütung

- Grundregeln zur Vergütung bei Einspeiseerhöhung
 - Anlagen so zu stellen, als hätte die Redispatchmaßnahme nicht stattgefunden
 - Begrenzung auf Aufwandsersatz, Fixkosten nur bei umfangreichem Redispatcheinsatz (> 10% der Erzeugungsmenge) berücksichtigungsfähig
 - Marktprämien, Gewinnzuschläge oder Opportunitäten nicht zu erstatten
 - pauschal bestimmte Vergütung bis zu Bagatellgrenze von 0,9% der Vorjahresproduktionsmenge
 - niedrigster Börsenpreis, zu dem der Betreiber der Erzeugungsanlage im vergangenen Kalenderjahr im Normalbetrieb eingespeist hat, als Anhalt für Grenzkosten
 - Ausnahmeregelung für individuelle Vergütung, wenn keine sachgerechten Ergebnisse
- Abruf-Merit Order gemäß Quotient aus netzstützender Wirkung und Vergütung
 - kein Ersatz von oder durch Regelenergie zulässig
- Tragende Regelungsgedanken
 - Angemessenheit im Verhältnis zu Notfallmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG
 - keine (Fehl-)Anreize, durch gezielten Kraftwerkseinsatz Engpässe zu erzeugen
 - kein funktionierender Markt im Hinblick auf Redispatchmaßnahmen
 - Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 EnWG
 - Einfachheit und Handhabbarkeit



Redispatching: Vorgaben zur Vergütung Keine Berücksichtigung von Gewinnzuschlägen

■ EltRL

- Art. 3 (1): Betrieb von Elektrizitätsunternehmen unbeschadet Art. 3 (2) EltRL nach Grundsätzen der EltRL und im Hinblick auf die Errichtung eines *wettbewerbsbestimmten*, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts
- Art. 15 (6): Soweit sie diese Funktion haben, beschaffen ÜNB die Energie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven in ihrem Netz nach transparenten, nichtdiskriminierenden und *marktorientierten* Verfahren

■ Vereinbarkeit?

- Wettbewerbs-/Marktorientierung für Vergütung von Redispatchmaßnahmen?
 - Betrifft „marktorientierte“ Beschaffung auch speziell Redispatchreserven?
 - Ist „Wettbewerbsorientierung“ auch für „Randtätigkeiten“ verlangt?
- Wettbewerbs-/Marktorientierung entspräche grundsätzlich die Möglichkeit zur Gewinnerzielung
 - dies gilt auch bei fehlendem Wettbewerb , vgl. Eigenkapitalverzinsung bei Netzkosten
- Allerdings Zusammenspiel mit Teilnahme an anderen Märkten
 - Gewinnzuschläge ermöglichen ggf. günstigere Angebote
 - problematisch angesichts fehlendem Wettbewerb bei Redispatchmaßnahmen



Redispatching: Vorgaben zur Vergütung Keine Berücksichtigung von Gewinnzuschlägen

- Möglichkeit zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
 - Art. 3(2) EltRL: Mitgliedstaaten können Elektrizitätsunternehmen unter uneingeschränkter Beachtung des AEUV, insbesondere Art. 86 AEUV, im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können
 - Art. 3 (2) EltRL verlangt Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (EuGH 20.4.10, Rs. C-265/08 – Federutiliy; EuGH 21.12.11, Rs. C-242/10 – Enel Produzione)
 - Art. 3 (15) EltRL: Meldepflicht der Mitgliedstaaten gegenüber Eu. Kommission
- Vereinbarkeit (bei unterstellter Abweichung von Wettbewerbs-/Marktorientierung)
 - Erforderlichkeit für Versorgungssicherheit (Vermeidung von Fehlanreizen)
 - wenn Missbrauchskontrolle nicht ausreichend, um Anreize zur Engpasserzeugung durch gezielten Kraftwerkseinsatz entgegenzuwirken
 - Erforderlichkeit für Preisgünstigkeit
 - grundsätzlich denkbar
 - in beiden Fällen allerdings unbefristete Regelung problematisch (EuGH)
 - Verletzung Meldepflicht schließt Gemeinwohlverpflichtung nicht aus (EuGH)



Gliederung

- Relevanz europarechtlicher Vorgaben für Einspeisemanagement und Redispatch
- Derzeitige Rechtslage: Einspeisemanagement
 - Einspeisevorrang von EE und KWK
- Derzeitige Rechtslage: Redispatching
 - Vorgaben zur Vergütung
- **Weitere Entwicklung: Netzkodizes**
 - **Netzkodizes zu Operational Security und zu Capacity Allocation and Congestion Management**



Weitere Entwicklung: Netzkodizes

■ **Regelungsgegenstände, Art. 8 (6) StromHVO**

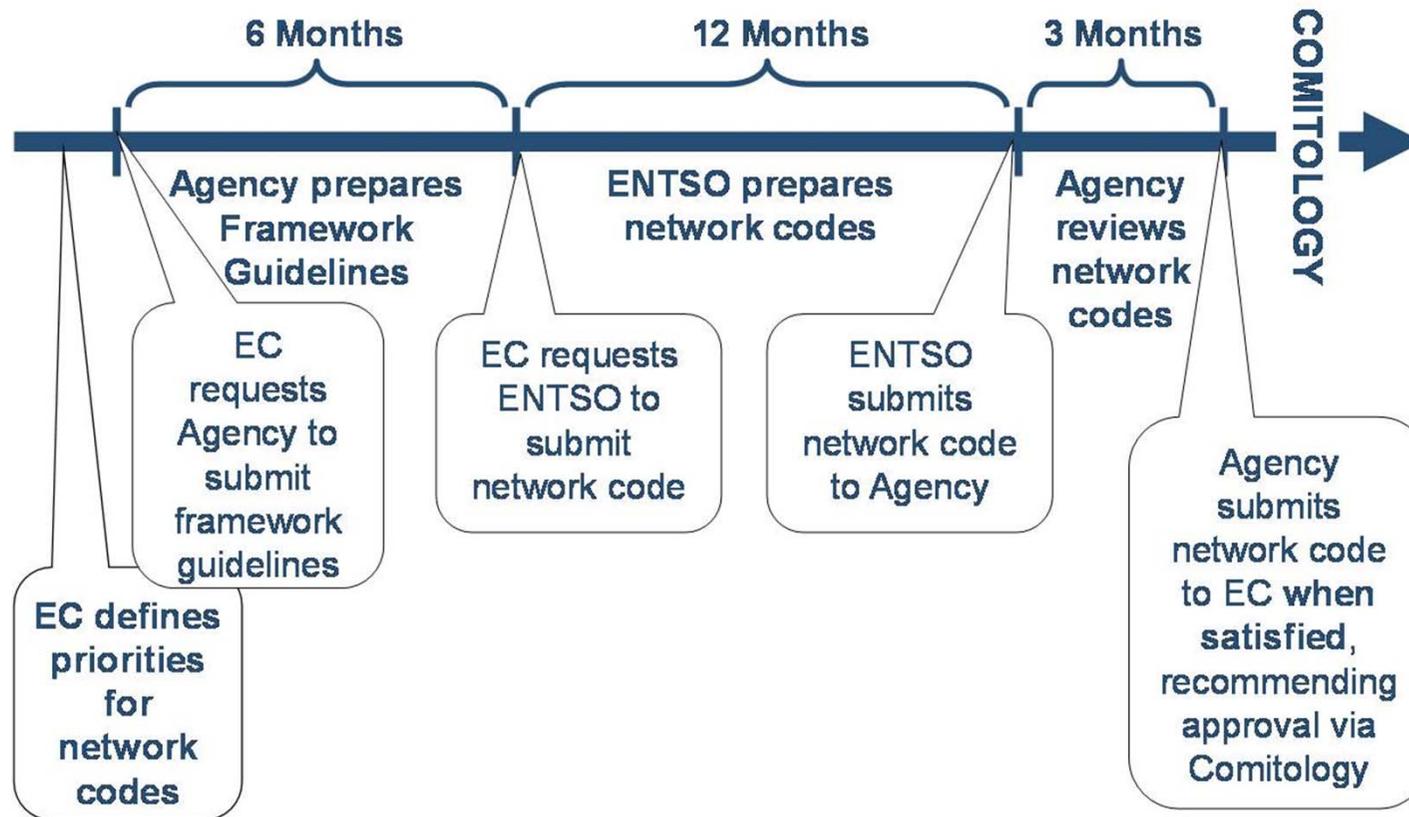
- a) Netzsicherheit und -zuverlässigkeit einschließlich Regeln für technische Übertragungsreservekapazitäten zur Sicherstellung der Netzbetriebssicherheit;
- b) Netzanschluss;
- c) Netzzugang Dritter;
- d) Datenaustausch und Abrechnung;
- e) Interoperabilität;
- f) operative Verfahren bei Notfällen;
- g) Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement;
- h) Handel in Bezug auf die technische und operative Bereitstellung der Netzzugangsdienste und den Austausch von Ausgleichsenergie zwischen Netzen;
- i) Transparenz;
- j) Austausch von Ausgleichsenergie, einschließlich netzbezogener Regeln für Reserveleistung;
- k) harmonisierte Übertragungsentgeltstrukturen, die ortsabhängige Preissignale einbeziehen, und Ausgleich zwischen den ÜNB;
- l) Energieeffizienz bei Stromnetzen

■ **Kompetenzgrenzen, Art. 8 (7) StromHVO**

- Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Netze und der Marktintegration
- Recht der Mitgliedstaaten, nationale Netzkodizes für Angelegenheiten aufzustellen, die nicht den grenzüberschreitenden Handel betreffen, bleibt unberührt

Weitere Entwicklung: Netzkodizes

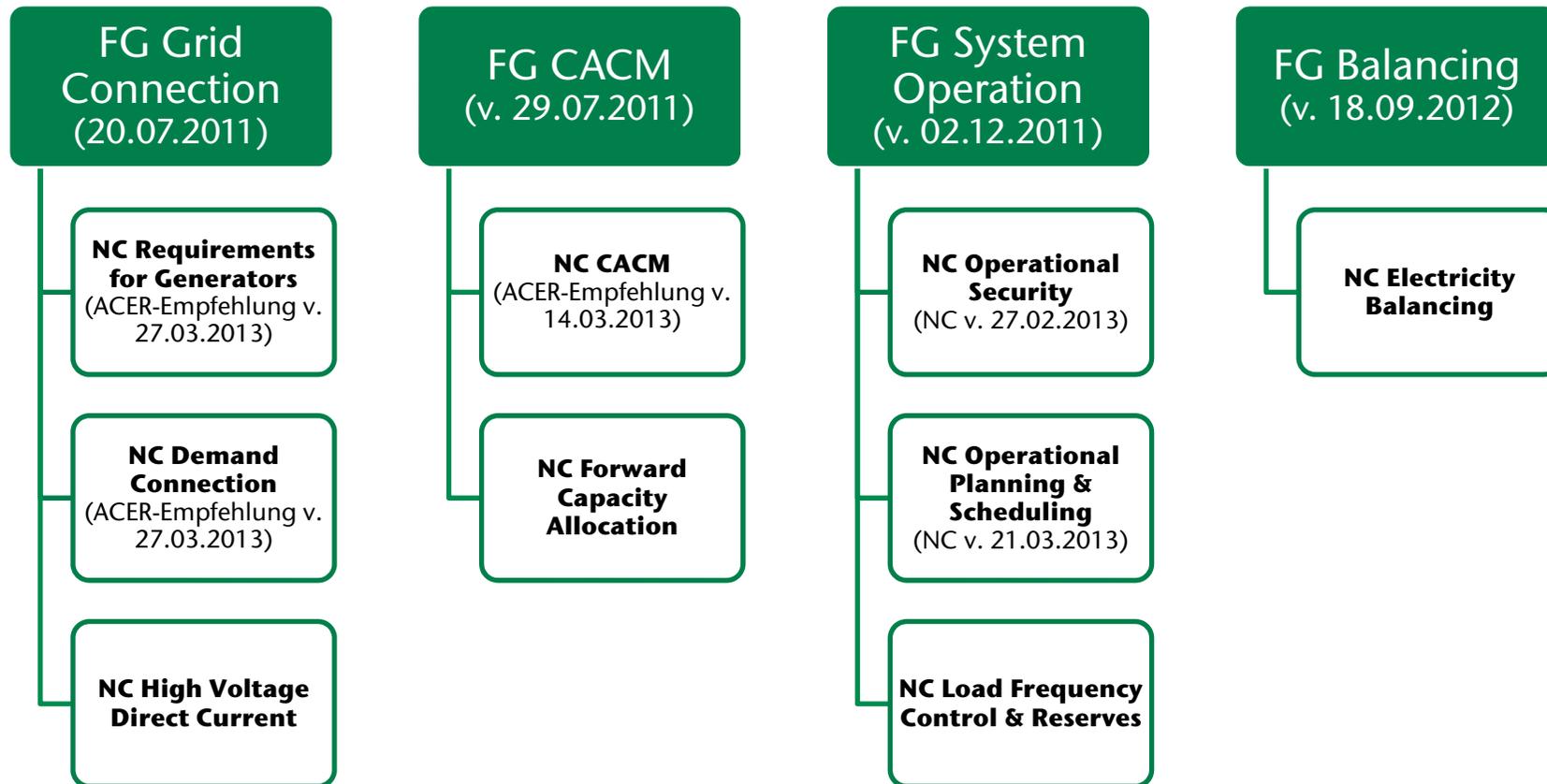
Verfahren für die Erarbeitung von Netzkodizes (StromHVO, ACER-VO)



Quelle: ACER

Weitere Entwicklung: Netzkodizes

Stand der Arbeiten Netzkodizes Strom





Weitere Entwicklung: Netzkodizes Vorgaben für Redispatching (vorläufiger Stand)

- Einsatz von Redispatching
 - Recht der ÜNB zum Redispatch von „significant grid users“ (SGU), die an Übertragungs- oder Verteilernetz angeschlossen sind, Art. 12 (4) NC OS (vgl. auch Art. 41 (2) NC CACM)
 - Verpflichtung von SGU und VNB zur unverzüglichen Ausführung der Anweisungen des ÜNB, Art. 8 (14) NC OS
 - Zusammenarbeits- und Informationspflichten, Art. 8 (12) und (13) NC OS
- Koordinierung und Harmonisierung von Redispatching zwischen ÜNB
 - Abstimmung aller ÜNB in einer „capacity calculation region“, Art. 41 (1) NC CACM
 - Inanspruchnahme von Redispatching unter Berücksichtigung von Systemsicherheit und wirtschaftlicher Effizienz, Art. 41 (3) NC CACM
 - abweichende Auffassungen von ENTSO-E und ACER zur Reichweite der Koordinierung
- Bepreisung von Redispatching, Art. 41 (4) NC CACM
 - im voraus
 - nach *Marktpreisen* auf den relevanten Elektrizitätsmärkten des Zeitrahmens oder nach *Redispatchkosten*, transparent kalkuliert auf Basis tatsächlich angefallener Kosten
- Genehmigung der Redispatchregelungen nach Art. 41 NC CACM durch nationale Regulierungsbehörden, Art. 8 (4) lit. b) NC CACM



Weitere Entwicklung: Netzkodizes Vorgaben für Redispatching (vorläufiger Stand)

- **Kostenanerkennung Redispatching**
 - „efficient, reasonable and proportionate“, Art. 5 (2) NC OS, vgl. auch Art. 85(2) NC CACM

- **Kostenteilungsmethodik bei Beteiligung mehrerer ÜNB, Art. 83 NC CACM**
 - Pflicht zur Entwicklung binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des NC CACM
 - vorgegebene Grundsätze
 - abweichende Auffassung von ENTSO-E und ACER zur Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte
 - Genehmigung durch nationale Regulierungsbehörden, Art. 8 (4) lit. c) NC CACM



Weitere Entwicklung: Netzkodizes

Offene Fragen zu Netzkodizes

- Anwendungsbereich der Netzkodizes
 - Bezug zum grenzüberschreitenden Handel (Diskussion bei NC CACM)
 - Zulässigkeit regionaler Netzkodizes (Art. 8 (6) und Erwägungsgrund 7 StromHVO)
- Möglichkeit und Konsequenzen von Abweichungen
 - Netzkodex – Rahmenleitlinien
 - Empfehlung ACER – Netzkodex (vgl. NC CACM)
 - Annahme oder Rechtsakt durch Kommission – Empfehlung ACER oder Netzkodex
- Rechtswirkungen von Netzkodizes
 - Verrechtlichung von Netzkodizes im Komitologieverfahren (z.B. für NC CACM geplant)
 - bei eigener Ausarbeitung, Art. 6 (11) StromHVO
 - bei Annahme nach Art. 6 (9) i.V.m. (11) StromHVO,
 - Verhältnis zu Leitlinien nach Art. 18 StromHVO
 - durch die Kommission angenommene Netzkodizes (z.B. für NC OS geplant)
 - bei Ausarbeitung auf Aufforderung der Kommission, Art. 6 (11) i.V.m. (9) StromHVO
 - nicht durch die Kommission angenommene Netzkodizes
 - Ausarbeitung auf Aufforderung der Kommission, aber ohne Annahme, vgl. Art. 6 (9) StromHVO
 - Ausarbeitung ohne Aufforderung der Kommission, Art. 8 (2) StromHVO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht

TU Clausthal

Arnold-Sommerfeld-Str. 6

38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Tel.: 05323 / 72-3026